



Bundesanwaltschaft
Ministère public de la Confédération
Ministero pubblico della Confederazione
Procura pubblica federala

2017

Tätigkeits- bericht

Bericht der Bundesanwaltschaft
über ihre Tätigkeit im Jahr 2017 an
die Aufsichtsbehörde

Vorwort

Ich freue mich, den Tätigkeitsbericht 2017 der Bundesanwaltschaft (BA) vorlegen zu können. Der Bericht umfasst insbesondere die jährliche Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA), deren aufsichtsrechtlichen Weisungen er Rechnung trägt.

Das operative Kerngeschäft der BA war im Berichtsjahr weiterhin geprägt von der Bearbeitung grosser Verfahrenskomplexe, die nur durch den Einsatz von Verfahrensteams bewältigt werden können. Über den Einzelfall hinaus befasste sich die BA zusammen mit ihren Partnerbehörden namentlich mit den Themen 'Bekämpfung des Terrorismus' und 'Cyberkriminalität'. Auch im Berichtsjahr konnten zahlreiche, mitunter ältere Verfahren zu einem Abschluss gebracht werden.

Organisatorisch war das Berichtsjahr geprägt von der Umsetzung der Strategie der BA für die Amtsperiode 2016–2019. Die Einführung neuer Governancestrukturen unterstreicht die Bedeutung klarer Verfahrensstrategien und einer einheitlichen Verfahrensführung für die Erfüllung des gesetzlichen Kernauftrags der BA.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der OECD-Antikorruptionskonvention wird die Schweiz 2017/2018 einer Länderprüfung unterzogen. Die BA unterstützt die mit dieser Evaluation verbundenen, aufwendigen Arbeiten. Auf internationaler Ebene ist sodann die zunehmende Bedeutung von Eurojust, der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union, zu vermerken. Die koordinierten Aktionen zugunsten der kantonalen Staatsanwaltschaften und der BA haben zugenommen, weshalb sich die BA in Absprache mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) bereit erklärt hat, für die schweizerische Vertretung bei Eurojust eine zusätzliche Stelle zu finanzieren.

Die BA blickt auf ein intensives Jahr zurück. Der vorliegende Bericht dokumentiert in Auszügen, wie vielfältig die von der BA wahrgenommenen gesetzlichen Aufgaben sind.

Abschliessend danke ich den zahlreichen Partnerbehörden der BA beim Bund und in den Kantonen für die gute Zusammenarbeit sowie den Mitarbeitenden der BA für ihren Einsatz.

Michael Lauber,
Bundesanwalt

Bern, im Januar 2018

Inhalt

Einleitung

1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)	4
2 Internationale Zusammenarbeit	4
3 Nationale Zusammenarbeit	7
4 Allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber und Rechtsfragen	8

Interview

Interview mit dem Bundesanwalt	12
--------------------------------	----

Operative Tätigkeit

1 Strategie 2016–2019	16
2 Die Zentrale Eingangsbearbeitung der BA (ZEB)	16
3 Entwicklung einer Struktur innerhalb der BA zur Bekämpfung der Cyberkriminalität	17
4 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit	18
5 Ermächtigungsdelikte	22
6 Urteilsvollzug	23

Administrative Tätigkeit

1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation	26
2 Generalsekretariat	26
3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln	27
4 Allgemeine Weisungen	28
5 Code of Conduct	28
6 Personalwesen	29
7 Organigramm	30
8 Belastung der einzelnen Abteilungen	31

Reporting

Zahlen und Statistiken (Reporting per 31. Dezember 2017)	34
---	----

1 Stellung und gesetzlicher Auftrag der Bundesanwaltschaft (BA)

1.1 Stellung der BA (organisatorisch)

Die BA ist gemäss Art. 7 des Strafbehördenorganisationsgesetzes (StBOG, SR 173.71) die Staatsanwaltschaft des Bundes. Sie steht unter der Gesamtverantwortung des Bundesanwalts, der von der Bundesversammlung gewählt wird und über umfassende Organisations- und Führungskompetenzen verfügt. Der Bundesanwalt hat zwei Stellvertreter, welche ebenfalls von der Bundesversammlung gewählt werden und im Vertretungsfall alle Befugnisse des Bundesanwalts haben. Die Wahl der übrigen Staatsanwälte und die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden obliegen dem Bundesanwalt. Er ist eigenständiger Arbeitgeber nach Bundespersonalrecht.

Die BA unterliegt der ungeteilten Aufsicht einer ebenfalls von der Bundesversammlung gewählten Aufsichtsbehörde (AB-BA; Art. 23 ff. StBOG).

1.2 Gesetzlicher Auftrag (operativ)

Als Staatsanwaltschaft des Bundes ist die BA zuständig für die Ermittlung und Anklage von Straftaten im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in Art. 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) sowie in besonderen Bundesgesetzen aufgeführt werden.

Einerseits handelt es sich dabei um klassische Staatsschutzdelikte, also Straftaten, die sich vornehmlich gegen den Bund richten oder dessen Interessen stark berühren. Andererseits handelt es sich um die Strafverfolgung komplexer interkantonalen bzw. internationaler Fälle von organisierter Kriminalität (einschliesslich Terrorismus und dessen Finanzierung), Geldwäscherei und Korruption. Im Rahmen einer fakultativen Bundeskompetenz befasst sich die BA mit Fällen von Wirtschaftskriminalität gesamtschweizerischer oder internationaler Ausprägung. Schliesslich gehört auch der Vollzug von Rechtshilfesuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden zu den Aufgaben der BA.

2 Internationale Zusammenarbeit

2.1 GAFI¹

Die BA ist als Expertin in die schweizerische Arbeitsgruppe eingebunden, die unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) an den Arbeiten der GAFI teilnimmt. In diesem Zusammenhang analysiert die BA die zahlreichen Dokumente, die von den Arbeitsgruppen der GAFI erstellt werden; sie fasst Stellungnahmen und formuliert Vorschläge gestützt auf ihre Erfahrungen in ihrem Kompetenzbereich, der Strafverfolgung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Das Jahr 2017 war geprägt von der Umsetzung der Empfehlungen der GAFI zu den Schwachstellen, die im Rahmen der 2016 abgeschlossenen Länderprüfung der vierten Evaluationsrunde identifiziert worden waren. Die Schweiz befindet sich deshalb gegenwärtig in einem Follow-up-Prozess und arbeitet an der Vorbereitung ihres ersten Folgeberichts, welcher der GAFI im Februar 2018 vorzulegen ist.

Im Rahmen dieser Arbeiten nahm die BA als Vertreterin der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden Einsitz in der *Ad-hoc*-Gruppe, welche das Follow-up des Evaluationsberichts vorbereitet. Sie beteiligte sich weiter an der Überprüfung und Optimierung der Statistiken, die für die Evaluation auf Ebene der BA und der kantonalen Staatsanwaltschaften erforderlich sind, und an der Koordination und Sensibilisierung der Kantone für die Empfehlungen der GAFI.

Die BA nahm darüber hinaus an der «interdepartmentalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung» (KGGT) teil, die im Auftrag des Bundesrats und unter der Leitung des SIF die Identifikation und Beurteilung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz sicherstellt und mit welcher der Bundesrat die entsprechende GAFI-Empfehlung zur nationalen Risiko-beurteilung umsetzt. In diesem Kontext beteiligte sich die BA insbesondere an der Ausarbeitung eines im Juni 2017 veröffentlichten Berichts über die Risiken im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Non-Profit-Organisationen.²

2.2 GRECO³

Die GRECO führte 2016 die vierte Evaluation der Schweiz durch, in deren Rahmen die Wirksamkeit der Präventionsmechanismen zur Verhütung von Korruption

1 Groupe d'Action financière (Arbeitskreis Massnahmen zur Geldwäschereibekämpfung).

2 Verfügbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/48921.pdf>.

3 Groupe d'Etats contre la corruption (Staatengruppe gegen Korruption).

bei Parlamentariern, Richtern und Staatsanwälten gemessen wurde. Hinsichtlich der Staatsanwälte richtete die GRECO ihr Augenmerk auf die BA und erliess zwei Empfehlungen, welche unmittelbar die BA betrafen:

- (i) die Arbeiten zur Festlegung von Standesregeln für die Mitglieder der Bundesanwaltschaft zu Ende zu führen und diese Regeln durch erläuternde Kommentare und/oder konkrete Beispiele zu ergänzen und der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen; sowie (ii) zusätzliche Umsetzungsmassnahmen zu treffen, wie namentlich eine vertrauliche Beratung und eine praktische Ausbildung für die Staatsanwälte des Bundes anzubieten (Paragraf 244);
- Massnahmen zu treffen, damit verlässliche und hinreichend detaillierte Informationen und Daten über Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte aufbewahrt werden, was auch die Veröffentlichung dieser Rechtsprechung unter Wahrung der Anonymität der Betroffenen mit einschliessen kann (Paragraf 281).⁴

Am 1. Juli 2017 erliess der Bundesanwalt eine Weisung mit dem Titel «Code of Conduct der Bundesanwaltschaft», die sich an alle Mitarbeitenden der BA richtet. Letztere wurden über die Neuerungen, die sich aus dieser Weisung ergeben, informiert. Zu nennen ist dabei vor allem eine verglichen mit Art. 91 ff. der Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) strengere oder präzisere Regelung der Nebenbeschäftigungen, Eigengeschäfte und Information der Vorgesetzten. Ausserdem wurde eine beratende Kommission geschaffen, die insbesondere die Aufgabe hat, Fragen der Mitarbeitenden zu beantworten und eine Kasuistik zu entwickeln. Der Code of Conduct wurde im Herbst 2017 auf der Internetseite der BA veröffentlicht (vgl. S. 28, Ziff. 4 und 5).

Auch die zweite Empfehlung der GRECO wurde berücksichtigt, indem die BA beschlossen hat, allfälligen Disziplinaruntersuchungen, die im Berichtsjahr gegen Staatsanwälte eröffnet oder geführt wurden, eine eigene Rubrik in ihrem Tätigkeitsbericht zu widmen. Dies ist eine Neuheit (vgl. S. 29, Ziff. 6.3).

2.3 OECD⁵

In Bezug auf die Implementierung und Umsetzung der OECD-Antikorruptionskonvention wird die Schweiz 2017/2018 einer Phase-4-Länderprüfung unterzogen. Für die Überprüfung sind Experten zweier Vertragsstaaten – vorliegend Belgien und Österreich – zuständig. In Beantwortung eines umfangreichen Fragekatalogs der OECD reichte die Schweiz im Juni 2017 eine umfassende Stellungnahme ein. Im September 2017 fand ein einwöchiger Besuch der Experten und des OECD-Sekretariats vor Ort in Bern statt. Täglich wurden mehrere Panels mit unterschiedlichen Experten von Bund, Kantonen, Gerichten, Universitäten, Konzernen und KMUs aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen durchgeführt. Die BA war aufgrund ihrer Strafverfolgungszuständigkeit im Bereich der internationalen Korruption sowohl an zahlreichen Panels als auch an der Erarbeitung der Stellungnahme der Schweiz mit mehreren Personen unter Führung eines Stellvertretenden Bundesanwalts beteiligt.

Ein Entwurf des OECD-Prüfberichts wurde der Schweiz Ende 2017 zur Vernehmlassung zugestellt. Im März 2018 wird die *Working Group of Bribery* der OECD den Bericht in einer Plenarsitzung verabschiedet. Im Rahmen der vorgängigen Vernehmlassung wird die Schweiz – unter Beteiligung der BA – zum Prüfbericht und dessen Empfehlungen Stellung nehmen und Vorschläge zuhanden des Plenums einreichen können.

2.4 Genocide Network⁶

Die BA nahm in ihrer Eigenschaft als Beobachterin im Berichtsjahr am 22. und 23. Treffen des europäischen Genocide Networks in Den Haag teil. Dieses Netzwerk, welches sich aus Praktikern von Staatsanwaltschaften, Justiz- und Polizeibehörden auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts zusammensetzt, bietet den Mitgliedern aus EU-Ländern sowie den Beobachtern aus Kanada, den USA, Norwegen und der Schweiz die Gelegenheit, Erfahrungen und Informationen auszutauschen und sich fachspezifisch weiterzubilden. Die Themen der Treffen im Berichtsjahr waren insbesondere der 'internationale, unparteiische und unabhängige Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen', 'Frontex und Analyse der Migrationsströme', 'Europol und ihre neuen Zuständigkeiten

4 Der Bericht der GRECO mit den Empfehlungen ist verfügbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/kriminalitaet/korruption/grecoberichte/ber-iv-2016-5-d.pdf>.

5 Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

6 European Network of contact points in respect of persons responsible for genocide, crimes against humanity and war crimes.

auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts', 'Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Nichtregierungsorganisationen (NGOs)' sowie die 'Initiative für ein neues internationales Rechtshilfeinstrument für Völkerstrafrechtsverbrechen'.

Des Weiteren konnten sich die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden zwecks Sicherstellung einer vernetzten und koordinierten Verfolgung von Völkerstrafrechtsverbrechen im Rahmen von ausschliesslich ihnen vorbehaltenen Sitzungen austauschen.

2.5 Arbeitskreis Völkerstrafrecht

Vertreter der BA nehmen regelmässig an den jährlichen Sitzungen des Arbeitskreises Völkerstrafrecht teil. Dieser Arbeitskreis wurde im Jahre 2005 mit dem Ziel gegründet, den Austausch zwischen deutschsprachigen Völkerstrafrechtlerinnen und Völkerstrafrechtlern aus Praxis und Wissenschaft zu fördern.

Die 13. jährliche Sitzung des Arbeitskreises fand am 12. und 13. Mai 2017 in Den Haag am «Institute for Global Justice» statt.

In grundlegender Hinsicht wurden im Rahmen des Arbeitskreises Fragen der Normgenese und Rechtsfindung im Völkerstrafrecht, die neuere Judikatur des Internationalen Strafgerichtshofes sowie die jüngsten Entwicklungen zum Völkermordtatbestand im deutschen Recht erörtert. In praktischer Hinsicht wurden den Teilnehmenden Einblicke gewährt in die Tätigkeit der neu geschaffenen «Kosovo Specialist Chambers and Specialist Prosecutor's Office» sowie in die Praxis des für die Verfolgung von Straftaten nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) zuständigen Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof. Zudem befasste sich der Arbeitskreis mit der Tätigkeit des Ende 2017 schliessenden Internationalen Straftribunals für Ex-Jugoslawien.

2.6 Teilnahme an der 22. Jahreskonferenz der IAP⁷

Die Jahreskonferenz der IAP, welche vom Generalstaatsanwalt der Obersten Volksstaatsanwaltschaft der Volksrepublik China organisiert wurde, fand vom 11. bis 14. September 2017 in Peking statt.

Das Hauptthema der Konferenz 'Die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse – Herausforderungen und Chancen in Gesellschaften im Wandel' sowie die verschiedenen mit der Thematik zusammenhängenden Aspekte – wie die Verfolgung im öffentlichen Interesse, die Herausforderungen der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit im digitalen Zeitalter und die

Schwierigkeiten der Strafverfolgung in Grosstädten – gaben den Teilnehmern die Gelegenheit, sich über ihre eigenen Erfahrungen auszutauschen. Im Rahmen der Konferenz wurden auch spezifische Fragen zu den Themen digitale Beweismittel, Radikalisierung sowie Subkulturen behandelt. Die mehr als 450 Teilnehmer aus 97 Staaten hatten die Gelegenheit, sich fachlich und persönlich auszutauschen und dadurch die eigenen Kontakte zu erweitern. Im Vorfeld der Konferenz nahm die BA überdies an Treffen der «Association internationale des procureurs et poursuivants francophones» (AIPPF) und deren Generalversammlung teil.

⁷ International Association of Prosecutors.

3 Nationale Zusammenarbeit

3.1 Zusammenarbeit mit der Bundeskriminalpolizei (BKP)

Die BA führt ihre Strafuntersuchungen in enger Zusammenarbeit mit der BKP als Gerichtspolizei des Bundes. Die Zusammenarbeit mit der BKP verlief auch im Berichtsjahr reibungslos und darf mit Recht als gut bezeichnet werden.

3.2 Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

Die Zusammenarbeit zwischen BA und NDB war im Berichtsjahr sowohl generell als auch in konkreten Einzelfällen gut.

Die in der Terrorismusbekämpfung engagierten schweizerischen Behörden koordinieren und optimieren ihre Arbeit mithilfe der operativen Koordination TETRA (TERRORIST TRACKING). Im Terrorismusbereich beruht die Koordinationsarbeit zwischen BA und NDB heute auf dem Instrument TETRA-Case. An diesen wöchentlichen Sitzungen werden alle bekannten Fälle durchgegangen.

3.3 Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Die BA begrüsst die gute Zusammenarbeit mit der FINMA, die hauptsächlich Fälle von Börsendelikten und Geldwäschereistraftaten betraf. So konnte die BA gestützt auf Anzeigen oder Verfügungen der FINMA mehrere Strafverfahren führen. Umgekehrt ermöglichten Erkenntnisse aus von der BA angeordneten Zwangsmassnahmen der FINMA, die Untersuchung in eigenen Verfahren voranzubringen. Dank dieser Synergien wurde die Wirksamkeit des staatlichen Handelns in mehreren Verfahren verstärkt.

3.4 Verstärkte Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und die BA beabsichtigen eine Verstärkung ihrer Zusammenarbeit, um Synergien zu nutzen, die ihre jeweiligen Tätigkeitsbereiche bieten. Die Strafuntersuchungen der BA ermöglichen mitunter die Identifizierung steuerlicher Unregelmässigkeiten, die zu Anzeigen gemäss Strafstrafrecht führen können. Umgekehrt können laufende Steuerverfahren Verhaltensweisen ans Licht bringen, die Gegenstand einer Strafuntersuchung der BA sein können.

Um die Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zu optimieren und gegenseitige Rechtshilfeersuchen zu erleichtern, haben die BA und die Abteilung Strafsachen und Untersuchungen der ESTV einen *Single Point of Contact* eingerichtet, der als Bindeglied zwischen den beiden Behörden fungiert.

3.5 Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK)

Der Bundesanwalt ist seit dem Berichtsjahr Vizepräsident der SSK. Die aktive Mitarbeit in der SSK ist der BA wichtig. Denn die SSK fördert die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes. Sie bezweckt insbesondere den Meinungs austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Kantone untereinander und mit denjenigen des Bundes sowie die Koordination und Durchsetzung gemeinsamer Interessen. Die SSK fördert eine einheitliche Praxis im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts. Sie nimmt namentlich Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben des Bundes, erlässt Empfehlungen und nimmt Einfluss auf die Meinungsbildung in Fragen des Straf- und Strafprozessrechts sowie verwandter Gebiete.

Zu den Schwerpunkten der Zusammenarbeit gehörten konsolidierte Stellungnahmen der SSK zu verschiedenen Gesetzes- oder Verordnungsvorlagen, die für die kantonalen Staatsanwaltschaften wie auch für die BA bedeutsam sind. So äusserte sich die SSK im Rahmen der entsprechenden Vernehmlassung kritisch zu den Ausführungsverordnungen zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF). Sie nahm auch einlässlich Stellung zum umfassenden Gesetzgebungsprojekt betreffend die Änderungen des Strafgesetzbuches zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus und die Verstärkung des strafrechtlichen Instrumentariums gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität.

Der Bundesanwalt leitet zudem die Arbeitsgruppe Wirtschaftskriminalität der SSK. Diese befasste sich im Berichtsjahr insbesondere mit der elektronischen Bankdatenedition, den Ergebnissen und Empfehlungen des GAFI-Evaluationsberichts (vierte Evaluationsrunde), den für die GAFI zu erstellenden Kriminalstatistiken über die Wirksamkeit der Verfolgung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie mit dem Thema Cyberkriminalität.

4 Allgemeine Hinweise an den Gesetzgeber und Rechtsfragen

4.1 Zuständigkeitsänderung für «Vignettenfälle»

Die Autobahnvignette ist ein amtliches Wertzeichen, das weder gefälscht noch verändert werden darf. Wer eine solche Vignette manipuliert oder mehrmals verwendet, kann gemäss Art. 245 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Nach bisherigem Recht war die BA für die Strafverfolgung zuständig (Art. 23 Abs. 1 Bst. e StPO).

Um die BA von der Verfolgung solcher Bagatelldelinquenz zu entlasten, hat der Gesetzgeber die Vorlage zur Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG) u.a. auch dazu genutzt, den Auftrag der Motion Favre [Ribaux] 13.3063 («Die Bundesanwaltschaft soll sich auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentrieren») umzusetzen, und beschlossen, dass die Fälschung von Autobahnvignetten neu durch die Kantone zu verfolgen und zu beurteilen ist.

Das totalrevidierte OBG wurde vom Parlament am 18. März 2016 verabschiedet. Dessen vollständige Inkraftsetzung durch den Bundesrat setzt indes eine Änderung der Ordnungsbussenverordnung (OBV) voraus. Aufgrund der Ergebnisse aus der Vernehmlassung zur OBV werden die Änderungen des OBG und der OBV sowie die neue Bussenliste nicht vor 2019 in Kraft treten können.⁸ Daher hat der Bundesrat am 22. November 2017 beschlossen, die vom Gesetzgeber verabschiedete Zuständigkeitsänderung für «Vignettenfälle» resp. die hierfür geänderten Art. 23 Abs. 1 Bst. e StPO und Art. 15 Abs. 1 des Nationalstrassenabgabegesetzes (NSAG, SR 741.71) auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen (AS 2017 6559, S. 6565).

4.2 «Dynamische Rechtshilfe»: vorzeitige Übermittlung von Überwachungsprotokollen gestoppt

Die BA vollzog ein französisches Rechtshilfeersuchen, mit dem die Telefonüberwachung von in der Schweiz wohnhaften Beschuldigten erbeten wurde. Die französischen Behörden ersuchten um Übermittlung des Ergebnisses der Überwachung, bevor die Beschuldigten über diese informiert wurden. Dadurch sollte verhindert werden, dass die Verdächtigen in Frankreich befindliche Beweise vor deren Sicherstellung vernichten konnten. Die BA gab diesem Ersuchen statt. Zu Unrecht, befand das Bundesgericht (BGE 143 IV 186): Für eine vorzeitige Übermittlung bestand keine gesetzliche Grundlage, obwohl die Erfordernisse der Strafverfolgung eine solche gerechtfertigt hätten. Das Bundesgericht bezeichnete

dieses Vorgehen daher als rechtswidrig und überliess die Rechtsetzung in diesem Bereich dem Parlament.

Dieses Urteil veranschaulicht das Missverhältnis zwischen dem aktuellen Rechtshilfesystem und der grenzüberschreitenden Kriminalität. Die Vorlage für eine entsprechende Teilrevision des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen ist jedoch in Erarbeitung.

4.3 Weiterentwicklung der Praxis zu Art. 53 StGB

Bewertung, Behandlung und Abschluss einer konkreten Fallkonstellation im Bereich des Unternehmensstrafrechts zeigten – stellvertretend – die neue Praxis der BA auf, den Strafbefreiungsgrund der Wiedergutmachung nach Art. 53 StGB bei transnational tätigen Unternehmen grundsätzlich nicht mehr anzuwenden. Dabei gewichtete die BA das Interesse der Öffentlichkeit an der Strafverfolgung, den strafprozessualen Untersuchungsgrundsatz und die Vermeidung des Anscheins eines gewissen «Ablasshandels» in solchen Konstellationen höher als den Umstand, dass ein betroffenes Unternehmen Selbstanzeige erstattet hatte (vgl. S. 21, Ziff. 4.10).

Das Element der Selbstanzeige sowie die von Anfang an aktiv gelebte Kooperation, die umfassende Unterstützung bei der Aufarbeitung, Umsetzung von konkreten Massnahmen zur Behebung von erkannten Organisationsdefiziten und nicht zuletzt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wurden hingegen im Rahmen der massgeblichen Strafzumessungskriterien besonders gewichtet.

In Anlehnung an ausländische, insbesondere anglosächsische Instrumente und Erledigungsformen sowie international feststellbare Tendenzen nutzte die BA zudem den ihr zustehenden Redaktionsspielraum zur angemessenen Berücksichtigung von wirtschaftlichen und finanziellen Nebenfolgen für das betroffene Unternehmen im In- und Ausland. So weitete sie beispielsweise – innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen – den Inhalt eines erlassenen Strafbefehls bezüglich Vorbemerkungen, Prozessgeschichte und Würdigungen aus und zeigte sich offen für zusätzliche, rechtlich einordnende Erklärungen.

⁸ Medienmitteilung des Bundesrats vom 22. November 2017, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-68901.html>.

Interview

Interview mit dem Bundesanwalt



«Die Bundesanwaltschaft muss fit bleiben»

Die Bundesanwaltschaft (BA) hat ihre Strategie und Organisation konsequent darauf ausgerichtet, Kriminalität im nationalen und internationalen Umfeld effizient zu bekämpfen. Dass sich die Mitarbeitenden diesem Wandel stellen, freut Bundesanwalt Michael Lauber besonders.

Herr Bundesanwalt, vor zwei Jahren haben Sie die Strategie 2016–2019 in Kraft gesetzt und parallel dazu die Organisation der Behörde dieser Strategie angepasst. Wo steht die BA heute?

Michael Lauber (ML): Die aktuellen Fälle zeigen, dass die Reorganisation und die Einführung einer neuen Governance notwendig waren, kurz, dass die BA ohne Strategie nicht im Stande wäre, ihre Kernaufgaben als selbstverwaltete Behörde wahrzunehmen. Nur in Teamarbeit sind grosse Verfahrenskomplexe zu bewältigen. Nur mit klaren Verfahrensstrategien lässt sich das Beschleunigungsgebot in internationalen Fällen durchsetzen. Nur eine Unité de Doctrine in wesentlichen prozessrechtlichen und materiellen Fragen lässt es zu, dass die BA schlagkräftig agieren kann und respektiert wird. Bisweilen mutige Entscheide geben in der Öffentlichkeit zu reden. Diese können aber durchaus auch, das Interesse von motivierten und bestausgebildeten potentiellen Mitarbeitenden wecken. Also: die BA steht heute gut da und hat die Reorganisation verkraftet.

Das heisst, die Auswirkungen schlagen sich bereits auf die Verfahren nieder?

ML: Bei der Terrorismusbekämpfung ist für alle erkennbar, wie wirksam eine Unité de Doctrine und klare Verfahrensstrategien sind. Weniger unmittelbar fassbar für die Öffentlichkeit sind die positiven Auswirkungen in den Komplexen der Geldwäscherei und der internationalen Korruption. In diesen Bereichen ist ein wirkungsvolles Controlling zentral: ich will keine neuen alten Fälle

mehr und ich will mittels der eingeforderten Verfahrensstrategien erreichen, dass selbst in riesigen internationalen Verfahren dem prozessual geforderten Beschleunigungsgebot Nachachtung verschafft werden kann.

Und wie setzen die Mitarbeitenden die Strategie um?

ML: Die Verfahrensportfolios zeigen den Mitarbeitenden die prioritären Fälle auf. Die periodischen Ressourcensitzungen der Geschäftsleitung erfordern eine stetige Beurteilung der Ressourcenfragen in den Abteilungen. Die regelmässige Begleitung durch das Controlling verlangt von den Verfahrensleitungen, sich nicht nur mit dem Verfahren selber, sondern auch mit dessen Umfeld auseinanderzusetzen. Ich stelle intern eine zunehmende Sensibilisierung fest, was Fragen zum Gesamtzusammenhang unseres Auftrags anbelangt.

Der Globalisierung folgend werden die Fälle grösser und komplexer. Hat die BA über genügend Ressourcen, um die Fälle effizient und effektiv bearbeiten zu können?

ML: Es stimmt, die Fälle sind in ihrer grossen Mehrheit komplex und international. Das ist gesetzlich so gewollt. Ebenso gesetzlich gewollt ist, dass wir zwar unabhängig agieren, als Institution jedoch eingebunden sind in wesentliche Abläufe des Parlaments. So entscheidet das Parlament letztlich aus übergeordneter Sicht über die zur Verfügung stehenden Ressourcen. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass das Parlament bereit ist, der BA bei fundierter Begründung zusätzliche Ressourcen zu sprechen. Die BA wird deshalb 2018 die Anzahl Assistenz-Staatsanwälte für den Bereich WiKri erhöhen können.

Wird dies helfen, die seit Jahren hohe Belastung der Mitarbeitenden einzudämmen?

ML: Grundsätzlich: die Fälle kommen, wie sie kommen. Organisatorisch können wir mit sinnvollen Abläufen, harter Triage und strenger Priorisierung beitragen, dass die Arbeitslast in gewissen Grenzen bleibt. Institutionell können wir mit der Sensibilisierung von Parlament und Öffentlichkeit versuchen, die Erwartungen an die Strafverfolgung realistisch zu halten. Individuell können wir alle mit einer ausgewogenen Work-Life-Balance – also mit gesundem Engagement und gesunder Abgrenzung von der Arbeit – dazu beitragen, dass die Belastung vertretbar bleibt. Als Arbeitgeber bin ich offen für flexible Modelle wie Teilzeitanstellung oder Job-Sharing, muss aber auch die betrieblichen Abläufe im Auge behalten. In ihrer Gesamtheit können die Mitarbeitenden der BA einander unterstützen bei der Bewältigung der täglichen Herausforderungen, zum Beispiel mit bereichsübergreifender Zusammenarbeit.

Die BA hat sich letztes Jahr einen «Code of Conduct» gegeben. Warum jetzt und was ist das Besondere daran?

ML: Die BA beschäftigte sich seit längerem eingehend mit der Berufsethik. Im Rahmen der Umsetzung der Strategie und der Reorganisation wurden diese Ideen konkretisiert und als Code of Conduct auf den 1. Juli 2017 umgesetzt. Ich sehe den «Code» auch als eine sinnvolle Plattform, um darauf die BA-Kultur zu bauen. Ich möchte, dass dieser mit konkreten praktischen Beispielen ausgefüllt wird und nicht lebens- und praxisfremdes Papier bleibt. Deshalb haben wir eine beratende Kommission eingesetzt. Sie ist denn auch das Spezielle an unserem Verhaltenskodex; darauf bin ich ein bisschen stolz.

Ein anderes Thema: Die BA ist praktisch täglich medial präsent. Ist dies auf die grossen, internationalen Verfahren zurückzuführen oder wie erklären Sie sich dies?

ML: Eine öffentliche Auseinandersetzung mit den Verfahren der BA und den sich damit häufig stellenden, grundsätzlichen Fragen zum Strafrecht und seiner Funktion in der Gesellschaft begrüsse ich. In unserer Wahrnehmung werden diese Diskussionen in der Regel an internationalen Verfahren, die beispielsweise grosse Geldwerte involvieren und/oder bekannte Persönlichkeiten tangieren, medienwirksam geführt. Für die einzelnen Bürger sind diese Verfahren aber oft abstrakter und entfernter als Straftaten, wie Einbruchdiebstähle oder Strassenverkehrsdelikte. Ebenso stelle ich fest, dass die Gesellschaft häufig eigentlich politische Aufgaben an das Strafrecht delegieren will. Das Strafrecht ist aber kein Allheilmittel und kann einer solchen Erwartungshaltung nicht gerecht werden.

Kürzlich haben Sie in den Medien gesagt, dass Sie ein Kompetenzzentrum gegen Cyberkriminalität aufbauen wollen. Wie soll dieses ausgestaltet sein, respektive wozu dient ein solches Zentrum?

Die Bekämpfung von Cyberkriminalität ist eine faktische Verbundaufgabe für die Strafverfolgung von Bund und Kantonen. Der Bund muss dabei genauso wie die Kantone seine Verantwortung übernehmen und insbesondere Klarheit schaffen betreffend Zuständigkeitsfragen, Koordinationsdienstleistungen zugunsten der Kantone und dem Bearbeiten von akuten Fällen, in denen die Zuständigkeiten noch nicht geregelt sind. Ein angedachtes Kompetenzzentrum des Bundes sollte auf den bestehenden Strukturen aufbauen und eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure zulassen. Gemeinsam mit fedpol sind wir daran, diese Ideen zu konkretisieren und 2018 mit ersten pragmatischen Schritten umzusetzen.

Bedeutet die stärkere Gewichtung der Verfolgung von Cyberkriminalität, dass Sie eine neue Priorisierung der Deliktsfelder vornehmen werden?

ML: Aufgrund von Gerichtsentscheiden seit dem Jahre 2011 ist die BA neben der operativen Tätigkeit daran, sich auch Klarheit darüber zu verschaffen, wie strukturell mit dem Phänomen Cybercrime umzugehen ist. Wir alle leben heute im und mit dem Cyberraum. Darin sind alle Kriminalitätsformen denkbar. Die BA ist aber nicht für alles zuständig. Cyber ist als Thema strategisch und war dies schon immer. Cyber muss vor allem auch als Haltung Eingang finden in die Strafverfolgung. Das Denken und danach das Handeln müssen sich an die Möglichkeiten von Cyber anpassen, um nicht ungewollt rechtsfreie Räume entstehen zu lassen. Mit unseren Cyber-Staatsanwälten haben wir einen Anfang gemacht.

Nun bricht die zweite Halbzeit Ihrer aktuellen Amtszeit an. Was war für Sie der Höhepunkt in der ersten Hälfte?

ML: Für mich war es erfreulich zu sehen, wie schnell sich die Mitarbeitenden an die neuen Abläufe und Strukturen angepasst haben. Dieses Anpassen geschah ja nicht im luftleeren Raum; es galt, liebgewonnene Gewohnheiten zu vergessen, die seit 2015 vermehrt anfallenden Grossverfahren effizient zu bearbeiten und viele neue Mitarbeitende zu integrieren. In einem Satz: die Anpassungsfähigkeit und die Integrationskraft der BA freuen mich am meisten.

Lassen Sie uns noch in die Zukunft blicken: Welche Prioritäten setzen Sie für die nächsten zwei Jahre?

ML: Die BA muss fit bleiben für die aktuellen Herausforderungen im Strafprozess und den Verfahren. Dies bedeutet: Konsolidierung von Abläufen und Strukturen und stetige Priorisierung bei den Verfahren. Dafür müssen wir eine Haltung zur Veränderung entwickeln, die geprägt ist von Beharrlichkeit auf der einen Seite und Flexibilität auf der anderen Seite. Dies ist notwendig, damit wir in der BA unsere Aufgaben meistern können.

Und was sind kurz zusammengefasst Ihre Erwartungen?

ML: Ich erwarte die professionelle Führung von komplexen Strafverfahren im nationalen und internationalen Umfeld, das Hochhalten der schweizerischen Strafrechtshoheit und eine weitere Professionalisierung der Selbstverwaltung. Zudem gehe ich davon aus, dass die BA als unabhängige Behörde im In- und Ausland als zuverlässige Partnerin angesehen wird, attraktiv ist als Arbeitgeberin für gut motivierte und ausgebildete Personen und Sorge trägt zur grossen Erfahrung von langjährigen Mitarbeitenden.

Operative Tätigkeit

1 Strategie 2016–2019

Im Berichtsjahr hat die BA ihre neuen Strukturen gefestigt. Auf dieser Grundlage arbeitet die BA konsequent auf ihre strategischen Ziele hin:

- Alle Verfahren der BA sind thematisch gegliederten Delikts- bzw. Kompetenzfeldern zugeordnet. Dies ermöglicht den Führungskräften das Erkennen abteilungsübergreifender Zusammenhänge und das Setzen zielgerichteter Prioritäten in der Strafverfolgung.
- Die Deliktsfelder sind auf die drei Abteilungen 'Staatsschutz, Terrorismus, kriminelle Organisationen (STK)', 'Wirtschaftskriminalität (WiKri)' sowie 'Rechtshilfe, Völkerstrafrecht (RV)' aufgeteilt. Jedes Verfahren wird im Controlling via etablierte Steuerungsinstrumente begleitet, und die Schwerpunkte werden quartalsweise abteilungsübergreifend besprochen und festgelegt.
- Für jedes Deliktsfeld wird eine spezifische Strategie erarbeitet, welche die jeweilige Ausgangslage aufnimmt und über die Erarbeitung eines Zielbilds die effiziente, verständliche und transparente Steuerung der Verfahren im Deliktsfeld sowie die konkrete Positionierung der BA unterstützt. Im Berichtsjahr lag nebst der Erarbeitung der Methode der Fokus auf den Deliktsfeldern des Völkerstrafrechts sowie der allgemeinen Wirtschaftskriminalität.
- Die Abteilung 'Forensische Finanzanalyse (FFA)' wird ihre Leistungen 2018 dank einer softwareunterstützten Verarbeitung von Bankeditionsdaten noch fokussierter in die Ermittlungsarbeit einbringen können, was die Effizienz in der Verfahrensführung fördert. Die dazu notwendigen technologischen und organisatorischen Grundlagen wurden im Berichtsjahr erarbeitet.
- Die Leistungen des Generalsekretariats werden stetig auf die Bedürfnisse der verfahrensführenden Abteilungen ausgerichtet. Dies erfolgt teils durch die Zentralisierung von Leistungen (ZEB, Aufbereitung von Editionsdaten), teils durch die Schaffung von Strukturen, die die kompetente Entwicklung von Lösungen bei neuen Bedürfnissen der Organisation ermöglichen.
- Eine weitere Grundlage zur Umsetzung der Strategie bildet das institutionalisierte Engagement der BA und des Bundesamts für Polizei (fedpol) in einem gemeinsamen Programm zur Festigung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Abstimmung im Bereich der digitalen Transformation.

2 Die Zentrale Eingangsbearbeitung der BA (ZEB)

Die ZEB verfolgt das Ziel, jene Eingänge, welche von der BA in einer Strafuntersuchung weiterverfolgt werden müssen, frühzeitig zu identifizieren und die operativen Einheiten diesbezüglich zu entlasten. Zu diesem Zweck werden alle Eingänge, welche nicht direkt mit einer bereits eröffneten Strafuntersuchung in Zusammenhang stehen, zentral registriert, analysiert und triagiert. Dabei handelt es sich namentlich um Strafanzeigen, Ersuchen um Verfahrensübernahme aus den Kantonen und Meldungen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).

Stellt sich nach einer ersten Analyse durch das ZEB-Team heraus, dass ein Eingang vertieft geprüft werden muss, wird dieser einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin zugeteilt. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Prüfung entscheidet der Operative Ausschuss des Bundesanwalts (OAB) über das weitere Vorgehen. Wird entschieden, dass eine Strafuntersuchung eröffnet bzw. ein kantonales Ersuchen um Verfahrensübernahme gutgeheissen wird, erfolgt die Übergabe des Dossiers an die zuständige Verfahrensleitung. Mit diesem Vorgehen fördert die Geschäftsleitung gezielt die *unité de doctrine*.

Bei einer negativen Entscheidung des OAB erfolgt die Abschlussbearbeitung durch die ZEB in Zusammenarbeit mit dem OAB. Die involvierten Personen und Behörden werden entsprechend von der ZEB informiert. Alle anderen Eingänge werden zur Entlastung der Abteilungen direkt durch die ZEB erledigt.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1161 Eingänge bearbeitet. Darunter waren 171 Ersuchen um Verfahrensübernahme, bei über 80 % von diesen hat der OAB die Bundeskompetenz anerkannt. Ferner wurden 367 MROS-Meldungen bearbeitet. Rund 150 weitere Eingänge wurden in die Abteilungen zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Die ZEB ist auch der *Single Point of Contact* für interne Anfragen und für Partnerbehörden. Im Berichtsjahr hat die ZEB zudem die Aufgabe übernommen, das neue Konzept «Cyber», das von der Abteilung WiKri entwickelt wurde, im administrativen Bereich zu unterstützen (s. S. 17, Ziff. 3).

3 Entwicklung einer Struktur innerhalb der BA zur Bekämpfung der Cyberkriminalität

Mit dem Wechsel einer im Bereich Cyberkriminalität spezialisierten Staatsanwältin vom Kompetenzzentrum Cybercrime der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich zur BA per 1. April 2017 konnte dieser relativ neue Zuständigkeitsbereich der BA verstärkt werden. Am 1. Juni 2017 wurde das Team der Cyber-Staatsanwälte durch die Anstellung eines Assistenz-Staatsanwalts am Standort Lausanne nochmals ergänzt. In Zusammenarbeit mit der Abteilung Staatsschutz und dem ZEB-Team prüfen die Staatsanwälte der Cyber-Einheit der Abteilung WiKri kantonale Ersuchen um Verfahrensübernahme in Fällen von Cyberkriminalität, für welche die BA zuständig sein könnte.

Gestützt auf eine eingehende Analyse der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts wurde ein Konzept mit einer Liste von präzisen Kriterien entwickelt, die beim Entscheid über die Zuständigkeit der BA in diesem Bereich herangezogen werden können und insbesondere den internationalen Charakter des Falls, dessen technische Schwierigkeiten und den Umfang des Sachverhalts in der Schweiz berücksichtigen. Die Erarbeitung dieses Konzepts zeigte ebenfalls auf, dass das Thema Cyberkriminalität von der BA global anzugehen ist und sich nicht auf die Zuständigkeitsfrage nach Art. 23 und 24 StPO beschränken darf. Die Zusammenarbeit mit den weiteren nationalen, internationalen, privaten und staatlichen Akteuren im Kampf gegen Cyberkriminalität und die Frage der Ressourcen und der zu erreichenden Ziele sind Themen, die im Hinblick auf ein wirksames und konzertiertes Vorgehen behandelt werden müssen. Die Cyber-Staatsanwälte stellen diesbezüglich mit mehreren Diensten der BA konkrete Überlegungen an.

Auf Ersuchen der Kantone wurden bereits mehrere Verfahren übernommen, insbesondere im Bereich des Phishings (Voice-Phishing und Phishing mit Trojanern bzw. Pharming), welche gegenwärtig in enger Zusammenarbeit mit den Ermittlern von BKP und MELANI⁹ an den Standorten Lausanne und Zürich bearbeitet werden. Zwei kleinere Verfahren wurden bereits abgeschlossen. Ferner konnte zu Beginn des Jahres mit vereinten Kräften der Teams der beiden Standorte ein mehr als 450 Phishing/Pharming-Fälle umfassendes Cyber-Verfahren abgeschlossen werden.

Es wurde auch ein Konzept entwickelt, um neu eingehende Fälle von Phishing/Pharming in aktiver Zusammenarbeit mit dem ZEB-Team fortlaufend zu bearbeiten und durch die BKP (KOBik¹⁰ – Abteilung IT und

Forensik) zu analysieren, so dass Serienfälle rasch erkannt und die gebotenen Ermittlungen geführt werden können.

⁹ Melde- und Analysestelle Informationssicherung.

¹⁰ Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität.

4 Fälle im Interesse der Öffentlichkeit

4.1 Pyrowerfer in einem Fussballstadion

Anlässlich des Super League Spiels vom 21. Februar 2016 zwischen dem FC Luzern und dem FC St. Gallen wurden aus dem Gästesektor (St. Galler Fanblock) zwei Rauch- und zwei Feuerwerkskörper (Rauchtöpfe und Kreiselblitze) auf das Spielfeld geworfen. Dabei wurde ein Zuschauer an einem Ohr schwer verletzt. Aufgrund umfangreicher Beweissicherungsmaßnahmen und sorgfältiger Foto- und Videoauswertung konnte die vermutlich handelnde und zur Ultraszene gehörende Täterschaft ermittelt werden. Im Rahmen einer polizeilichen Intervention konnten beim Täter zuhause ca. 100 kg pyrotechnisches Material sichergestellt werden, dessen Verwendung in der Schweiz zum Teil verboten ist. Darunter fand sich auch Material, das mit dem an besagtem Fussballmatch verwendeten typengleich war.

Das Bundesstrafgericht verurteilte den Beschuldigten wegen mehrfacher Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, schwerer Körperverletzung, mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfacher Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren (davon 18 Monate bedingt) und einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 180 Tagessätzen sowie zu einer Busse von CHF 700. Der Täter wurde sodann verpflichtet, dem Opfer eine Genugtuung von CHF 12'000 zu bezahlen. Weiter muss er das Opfer mit CHF 13'000 und die Stadionbetreiberin für den Sachschaden entschädigen. Das Urteil des Bundesstrafgerichts wurde vom Beschuldigten und vom Opfer ans Bundesgericht weitergezogen. Der Entscheid steht noch aus.

4.2 Paketbombe an Zeitungsredaktion

Im Zusammenhang mit einer im Jahre 2002 an eine Zeitungsredaktion geschickten, funktionstüchtigen Paketbombe hatten die ersten Ermittlungen keine konkreten Hinweise auf die Täterschaft erbracht, weshalb das Verfahren gegen Unbekannt im Herbst 2003 sistiert werden musste. Aufgrund einer Übereinstimmung mit Vergleichsspuren aus einem Raufhandel Ende 2016 wurde die Strafuntersuchung wieder an die Hand genommen und konnte ein mutmasslicher Täter ermittelt werden. Dieser bestätigte, der Konstrukteur besagter Paketbombe zu sein, welche er im September 2002 an die Redaktion der Zeitung Bota Sot in Zürich geschickt hatte. Der Beschuldigte bestritt in späteren Einvernahmen, dass die Bombe beim Öffnen des Pakets hätte Schaden anrichten können. Die sorgfältigen Abklärungen des Forensischen Instituts Zürich erbrachten jedoch die Bestätigung, dass beim konventionellen Öffnen des Pakets die Bombe einwandfrei funktioniert und sich in der näheren Umgebung aufhaltende Personen zum Teil tödlich

verletzt hätte. Nur dank glücklicher Umstände war beim Öffnen dieser Paketbombe niemand verletzt worden.

Das Bundesstrafgericht verurteilte den Beschuldigten wegen mehrfachen versuchten Mordes und mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren und – als Zusatzstrafe zu einem Strafbefehl aus dem Jahre 2015 – zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen. Sodann hat der Beschuldigte drei Personen der Redaktion Bota Sot eine Genugtuung von je zwischen CHF 2'500 und 10'000 zu bezahlen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

4.3 Terrorismusbekämpfung

Im Bereich der Terrorismusbekämpfung wurden 2017 17 Verfahren eröffnet und 8 Rechtshilfeersuchen vollzogen. Dies zeigt, dass das Phänomen trotz militärischer Niederlage des Islamischen Staats nicht an Bedeutung verliert.

Die Terrorismusverfahren im Jahr 2017 zeichnen sich aus durch ihren ausgeprägten transnationalen Charakter und durch die Involvierung zahlreicher Beschuldigter aus syrisch-irakischen dschihadistischen Gruppierungen. Zwei Beschuldigte gelten als Rückkehrer.

Ein Verfahren wurde eröffnet gestützt auf Erkenntnisse aus einer Untersuchung gegen zwei Personen, die versucht hatten, die syrisch-irakische Zone zu erreichen, sowie gestützt auf ein Rechtshilfeersuchen der belgischen Behörden, das die Verbindung zwischen dem Beschuldigten und einer in Belgien wegen terroristischer Straftaten inhaftierten Person auswies. In diesem Fall wurde eine gemeinsame französisch-schweizerische Ermittlungsgruppe eingerichtet.

Eine weitere Vereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit Frankreich wurde 2017 in einem Verfahren abgeschlossen, das gegen einen Schweizer geführt wird mit Verbindungen zu einer Terrorzelle, in der sich französische Staatsangehörige vereinigt hatten und einen Gewaltakt planten.

Ausserdem erhob die BA gegen eine mutmassliche Dschihad-Reisende Anklage beim Bundesstrafgericht. Ihr wird vorgeworfen, gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen verstossen zu haben.

Weiter erhob die BA gegen drei Vorstandsmitglieder des Vereins Islamischer Zentralrat Schweiz (IZRS) Anklage beim Bundesstrafgericht. Dem Verantwortlichen für das «Departement für Kulturproduktion» des Vereins IZRS wird konkret vorgeworfen, in Syrien Filmaufnahmen mit einem führenden Vertreter der verbotenen terroristischen Organisation Al-Qaïda hergestellt zu haben. Die Filmaufnahmen wurden in der Folge dazu verwendet,

den Al-Qaïda-Vertreter propagandistisch darzustellen. Die BA wirft den Beschuldigten vor, dem führenden Al-Qaïda-Vertreter mit diesen Propaganda-Videos eine prominente, mehrsprachige und multimediale Plattform geboten zu haben, um seine eigene Person und die Ideologie der terroristischen Organisation vorteilhaft darzustellen und zu propagieren.

Die vorliegende Anklageerhebung dokumentiert die konsequente Strafverfolgung aller Personen in der Schweiz, die sich am dschihadistisch motivierten Terrorismus zu beteiligen versuchen oder diesen mit Propagandamitteln unterstützen.

4.4 Strafuntersuchung gegen eine kriminelle Organisation

Die BA eröffnete im November 2009 eine Strafuntersuchung gegen mehrere in der Nordostschweiz wohnhafte Personen wegen krimineller Organisation im Sinne von Art. 260^{ter} StGB. Im Rahmen des Strafverfahrens wurden zahlreiche Beweiserhebungen vorgenommen, um die Indizien zu untermauern, die aus dem deutschen Verfahren «Santa» und aus der italienischen Untersuchung «Crimine» stammten. Diese hatten ergeben, dass Personen mit Wohnsitz in der Schweiz als Mitglieder einer Zelle der 'Ndrangheta agierten, die zur Zelle von Fabrizia (VV) in Kalabrien gehörte. Angesichts der grenzüberschreitenden Natur der organisierten kriminellen Gruppierung und mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen zu erleichtern, unterzeichneten die BA und die zuständigen italienischen Justizbehörden eine Vereinbarung über eine gemeinsame Ermittlungsgruppe, die im Rahmen der in Italien und in der Schweiz laufenden Strafverfahren ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen gewährleistete. Die internationalen Ermittlungen ermöglichten nicht nur, die Existenz einer schweizerischen Zelle der mafiösen Vereinigung 'Ndrangheta – namentlich die Verbindung der 'Ndrangheta-Zelle von Frauenfeld zur Zelle von Fabrizia – festzustellen, sondern auch die Herkunft und die Abhängigkeit vom kalabrischen «Crimine» zu verifizieren und dadurch den Export des 'Ndrangheta-Modells in andere Länder zu bestätigen. Im Rahmen des italienischen Strafverfahrens «Helvetia» erliess die Staatsanwaltschaft von Reggio Calabria Ende 2014 einen Haftbefehl gegen 18 in der Schweiz wohnhafte Mitglieder der 'Ndrangheta. Zwei dieser Personen wurden in Italien in erster und zweiter Instanz wegen mafiöser Vereinigung im Sinne von Art. 416^{bis} des italienischen Strafgesetzbuches verurteilt.

Die italienischen Behörden stellten der Schweiz anfangs 2015 ein Auslieferungsersuchen zwecks einheitlicher Strafverfolgung aller Personen, gegen die wegen

mafiöser Vereinigung ermittelt wird. Ende 2016 entschied das Bundesamt für Justiz, 13 Personen auszuliefern, die Gegenstand von Auslieferungsersuchen bildeten. Sämtliche Beschwerden gegen die Auslieferungsentscheide wurden vom Bundesstrafgericht und vom Bundesgericht abgewiesen, weshalb die Auslieferung im November 2017 vollzogen wurde. Im konkreten Fall erfolgt die justizielle Verfolgung der Beschuldigten einheitlich dort, wo das kriminelle Phänomen entsteht und sich entwickelt. Dieses gerichtliche Ergebnis, das sich als opportun und nutzbringend herausgestellt hat, wurde von der BA gefördert und unterstützt. Die BA beabsichtigt folglich, das schweizerische Verfahren zu sistieren, da der Ausgang des schweizerischen Strafverfahrens vom Ausgang des italienischen abhängt.

4.5 Endphase im Verfahrenskomplex «Arabischer Frühling»

Im Sommer 2017 stellte die BA die Rechtshilfeverfahren betreffend jene Ersuchen ein, welche die Arabische Republik Ägypten 2011 und 2012 an die Schweiz gerichtet hatte und die zum Vollzug der BA überwiesen worden waren. Diese Entscheide erfolgten insbesondere aufgrund der Feststellung, dass die Ersuchen angesichts der Entwicklungen und Schlussfolgerungen in den ägyptischen Verfahren, der in Ägypten ergangenen Gerichtsurteile und abgeschlossenen Versöhnungsabkommen obsolet geworden waren.

Die Entscheide der BA beeinträchtigen weder die Rechtshilfebeziehungen mit der Arabischen Republik Ägypten noch die Rechte dieses Staates, der sich im schweizerischen Strafverfahren als Privatkläger konstituiert hat. Das konnex schweizerische Strafverfahren, das 2011 wegen Geldwäscherei und krimineller Organisation eröffnet worden war, ist noch hängig und wird zurzeit gegen sechs Personen geführt. Insgesamt sind in diesem Kontext Gelder in der Höhe von rund CHF 430 Mio. gesperrt.

Im weiteren Kontext des Verfahrenskomplexes Arabischer Frühling restituierte die BA im Frühjahr 2017 ca. CHF 3,8 Mio. an Tunesien, die sie zuvor im schweizerischen Strafverfahren beschlagnahmt hatte. Diese Restitution erfolgte im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens, das Tunesien im Sachverhaltskomplex des Arabischen Frühlings an die Schweiz gerichtet hatte.

4.6 Strafuntersuchung im Bereich des Völkerstrafrechts

Am 6. Februar 2017 übernahm die BA ein Strafverfahren der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, welches diese wegen Verdachts auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB) gegen einen ehemaligen gambischen Minister und Generalinspektor der

gambischen Polizei eröffnet hatte. Dieser hatte in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die BA sieben Strafanzeigen erhalten, die sich auf Vorfälle in den Jahren 2006–2016 beziehen. Im Vordergrund stehen neben Verbrechen gegen die Menschlichkeit Straftatbestände wie schwere Körperverletzung, Gefährdung des Lebens, Vergewaltigung sowie sexuelle Handlungen mit Anstaltspfinglingen, Gefangenen und Beschuldigten.

Die von der BA periodisch beantragte Verlängerung der Untersuchungshaft wurde vom Zwangsmassnahmengericht jeweils bewilligt. Entsprechende Beschwerden des Beschuldigten wurden vom Bundesstrafgericht abgewiesen. Ferner wurden der Verdacht auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit für die Vorgänge in Gambia und damit einhergehend die Zuständigkeit der Schweiz bzw. der BA vom Bundesgericht anerkannt (Urteile 1B_271/2017 vom 16. August 2017 und 1B_417/2017 vom 7. Dezember 2017). Im Urteil vom 16. August 2017 hatte das Bundesgericht erstmals die Gelegenheit, die Tatbestandselemente der in Art. 264a StGB normierten Verbrechen zu präzisieren, welche erst seit dem 1. Januar 2011 in Kraft sind.

Im Zuge der Ermittlungen hat die BA nebst zahlreichen anderen Ermittlungshandlungen mehrere Personen einvernommen, darunter auch den Beschuldigten. Zudem wurden Rechtshilfeersuchen an verschiedene Länder übermittelt sowie Amtshilfeersuchen an Behörden in der Schweiz gestellt.

4.7 Geldwäschereiverfahren (Usbekistan)

Die BA führt seit Juli 2012 ein Strafverfahren gegen sechs Personen insbesondere wegen des Verdachts auf Geldwäschereihandlungen im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten, die in Usbekistan im Telekommunikationssektor begangen wurden. Bis heute hat die BA Vermögenswerte in der Höhe von mehr als CHF 800 Mio. beschlagnahmt. Seit Eröffnung des schweizerischen Strafverfahrens hat die BA Rechtshilfeverfahren mit insgesamt 19 Ländern geführt, insbesondere mit Schweden, den Niederlanden und den USA, die rechtshilfweise um die Sperrung von Geldern ersucht hatten. Diese drei Staaten hatten im selben Kontext ebenfalls Verfahren eröffnet, die im Februar 2016 und September 2017 zu Entscheiden gegen zwei Telekomgesellschaften führten; diese haben die Korruptionshandlungen eingestanden und wurden zur Zahlung von USD 835 Mio. bzw. über USD 1 Mia. verurteilt.

4.8 Verfahrenskomplex Petrobras

Einen Schwerpunkt der Abteilung Wirtschaftskriminalität bilden die von einer Taskforce bearbeiteten Verfahren

im Zusammenhang mit dem halbstaatlichen brasilianischen Unternehmen Petrobras. Nach Abschluss des Verfahrens gegen das Konglomerat Odebrecht Ende 2016 wurde der Fokus auf den Abschluss jener Verfahren gelegt, in die Personen involviert waren, bezüglich welcher in Brasilien bereits Verfahrensabschlüsse vorlagen. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz (BJ) und mit den brasilianischen Strafverfolgungsbehörden konnten auch Verfahren nach Brasilien übertragen werden.

Als Folge der Publizität der Verurteilung des Konglomerats Odebrecht in Zusammenarbeit mit Brasilien und den USA gingen eine grosse Zahl von Anfragen sowie Rechtshilfeersuchen aus anderen betroffenen Staaten beim BJ ein, welche an die BA delegiert wurden. Zurzeit werden innerhalb der Taskforce über 50 Rechtshilfeersuchen bearbeitet und vollzogen. Parallel dazu konzentriert sich die Taskforce auf die involvierten Personen und Gesellschaften in der Schweiz.

In diesem Verfahrenskomplex wurden Vermögenswerte von über CHF 1 Mia. beschlagnahmt. Der BA ist es ein besonderes Anliegen, dass die Schweiz beschlagnahmte Vermögenswerte den rechtmässigen Eigentümern zurückerstattet. So wurden im Fallkomplex Petrobras/ Odebrecht bislang bereits über CHF 200 Mio. an die brasilianischen Behörden zurückerstattet.

4.9 Strafuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Weltfussball

Während des Berichtsjahres hat die BA in den rund 25 Strafverfahren dieses Untersuchungskomplexes verschiedene Zwangsmassnahmen zur Sicherung und Erhebung von Beweisen durchgeführt. Zudem hat sich die BA eingehend mit der Analyse der rund 19 Terabyte an sichergestellten Unterlagen befasst.

Aufgrund von Erkenntnissen aus hängigen Verfahren hat die BA ein neues Verfahren gegen Jérôme Valcke (ehemaliger FIFA-Generalsekretär), Nasser Al-Khelaifi (Geschäftsführer der BEIN MEDIA GROUP LLC) und einen Geschäftsmann im Bereich Sportrechte eröffnet. Dieses wird u.a. wegen des Verdachts der Privatbestechung (Art. 4a Abs. 1 i.V.m. Art. 23 aUWG) geführt.

Im Rahmen dieses neuen Verfahrens konnten im Oktober 2017 dank der guten Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Frankreich, Griechenland, Italien und Spanien zeitgleich an verschiedenen Orten Hausdurchsuchungen durchgeführt werden. Diese fanden rechtshilfweise auf Ersuchen und in Anwesenheit der BA statt. Der koordinierte Vollzug der Operation in den verschiedenen Ländern wurde über ein *Coordination Centre* von Eurojust ermöglicht.

Ferner schloss die BA im Berichtsjahr ein erstes Verfahren aus dem Fussball-Untersuchungskomplex ab. Ein ehemaliger Mitarbeiter einer Schweizer Bank wurde mittels Strafbefehl wegen Urkundenfälschung sowie Verstosses gegen die Meldepflicht gemäss Geldwäschereigesetz verurteilt. Die durch den ehemaligen Bankmitarbeiter in diesem Zusammenhang verbrochen erlangten Zahlungen in der Höhe von USD 650'000 wurden zugunsten der Schweizer Staatskasse eingezogen. Der Strafbefehl war Teil eines zwischen der zuständigen amerikanischen Strafverfolgungsbehörde und der BA in zeitlicher Hinsicht koordinierten Verfahrensabschlusses. Die vom Schuldeingeständnis (*Guilty Plea*) in den USA bereits erfassten Straftatbestände wurden dementsprechend in der Schweiz nicht weiterverfolgt (Vermeidung einer doppelten Bestrafung).

4.10 Selbstanzeige einer Gesellschaft (Unternehmensstrafrecht)

Eine Gesellschaft zeigte sich Ende 2015 bei der BA wegen möglicher Bestechungszahlungen in Nigeria selbst an (Art. 102 Abs. 2 i.V.m. Art. 322^{septies} StGB). Es handelte sich dabei um die erste Selbstanzeige einer Gesellschaft bei der BA. Die Untersuchung der BA konnte – insbesondere auch aufgrund des kooperativen Verhaltens der Gesellschaft – bereits im März 2017 mittels eines Strafbefehls gegen die Gesellschaft abgeschlossen werden. Bei der Strafzumessung wurden Elemente wie Selbstanzeige, von Anfang an aktiv gelebte Kooperation und umfassende Unterstützung bei der Aufarbeitung sowie Umsetzung von konkreten Massnahmen zur Behebung von erkannten Organisationsdefiziten im Rahmen der massgeblichen Strafzumessungskriterien mit besonderem Gewicht gewürdigt. Die Gesellschaft wurde entsprechend zu einer symbolischen Busse von CHF 1 verurteilt. Die BA berechnete die einzuziehenden Gewinne unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Periode erzielten EBIT¹¹-Marge. Bei der Festlegung der Ersatzforderung wurde, wie im Gesetz vorgesehen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens berücksichtigt und die Höhe der Ersatzforderung auf CHF 35 Mio. bestimmt.

Gegen den von der Gesellschaft akzeptierten Strafbefehl wurde von nicht am Verfahren Beteiligten Einsprache erhoben. Der gerichtliche Entscheid über die Zulässigkeit dieser Einsprachen steht noch aus.

Aufgrund der Ermittlungen gegen die Gesellschaft wurden weitere Strafverfahren gegen ehemalige Mitarbeiter eröffnet, welche noch fortgeführt werden.

4.11 Selbstanzeige aufgrund eines Börsendelikts

Mit der bekannt gewordenen Verhaftung eines Verwaltungsrates im November 2016 nahmen die Öffentlichkeit und die Insidertrading Community Kenntnis davon, in welchem Ausmass die BA bei Insideruntersuchungen Zwangsmassnahmen anwendet. Dies führte im Januar 2017 dazu, dass ein Rechtsanwalt bei der BA auf einer anonymen Basis die Selbstanzeige eines Klienten wegen Insiderhandels in Aussicht stellte. Der Klient gehörte zum Projektteam eines internationalen Konzerns, der die Übernahme eines börsenkotierten schweizerischen Unternehmens vorbereitete. Er hatte in dieser Phase im Oktober 2016 zugunsten einer Drittperson Aktien der Zielgesellschaft gekauft und im Januar 2017 mit Gewinn verkauft.

Die BA und der Rechtsanwalt erörterten den Sachverhalt und die sich daraus ergebende Rechtslage. Einen Tag, nachdem die Unternehmensübernahme publik gemacht worden war, erfolgte die detaillierte Selbstanzeige.

Zwei Monate nach Anzeigeerstattung verurteilte die BA den geständigen Beschuldigten im Strafbefehlsverfahren wegen Insiderhandels als Primärinsider (Art. 154 Abs. 1 des Finanzmarktinfrakturgesetzes, SR 958.1) zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen. Sie würdigte die Selbstanzeige, das Geständnis und die Tatsache, dass der Beschuldigte den unrechtmässigen Vermögensvorteil bereits an wohlthätige Organisationen gespendet hatte, sehr stark und verzichtete entsprechend auf eine Verbindungsbusse gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB. Die BA betrachtete die Spende des Beschuldigten hingegen nicht als Restitution des unrechtmässigen Vermögensvorteils und forderte den Transaktionsgewinn von der direkt begünstigten Drittperson zurück.

11 Earnings Before Interest and Taxes (Gewinn vor Zinsen und Steuern).

5 Ermächtigungsdelikte

5.1 Strafverfolgung von Bundesangestellten / Bundesparlamentariern

Die Strafverfolgung von Bundesangestellten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen (ausgenommen sind Widerhandlungen im Strassenverkehr), bedarf gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG, SR 170.32) einer Ermächtigung des EJPD. Bei den durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedern und Magistratspersonen entscheiden die zuständigen Kommissionen beider Räte, d.h. die Immunitätskommission des Nationalrates und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates über die Ermächtigungserteilung (vgl. Art. 14 ff. VG).

Die Strafverfolgung von Bundesparlamentariern wegen strafbarer Handlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, kann ebenfalls nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 Parlamentsgesetz, ParlG, SR 171.10).

5.2 Strafverfolgung von politischen Delikten

Gemäss Art. 66 StBOG bedarf die Verfolgung politischer Delikte einer Ermächtigung durch den Bundesrat. Es sind dies Fälle, in denen die politischen Interessen – namentlich die aussenpolitischen – jene der Strafverfolgung überwiegen, weshalb die Landesregierung ausnahmsweise in diese Verfahren eingreifen darf. Der Bundesrat hat die Ermächtigungskompetenz an das EJPD delegiert (Art. 3 Bst. a der Organisationsverordnung EJPD, SR 172.213.1).

Mit der Ermächtigung nach Art. 66 StBOG gilt auch die Ermächtigung des EJPD nach Verantwortlichkeitsgesetz als erteilt (Art. 7 der Verordnung zum VG, SR 170.321).

5.3 Von der BA im Jahr 2017 gestellte Ermächtigungsanträge

Anträge ans GS-EJPD ¹ oder an parlamentarische Kommissionen ²	Anzahl	Ermächtigung erteilt	Ermächtigung verweigert	Antrag gegenstandslos	Entscheidung hängig
nach Art. 15 VG ¹	9	6	1	0	2
nach Art. 66 StBOG ¹	10	8	0	0	2
nach Art. 17 / 17a ParlG ²	0	0	0	0	0
Total	19	14	1	0	4

Im Berichtsjahr gingen sodann zwei weitere Entscheide ein, die jeweils einen hängigen Antrag nach Art. 15 VG und nach Art. 66 StBOG aus dem Vorjahr (2016) betrafen. In beiden Fällen wurde die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt.

6 Urteilsvollzug

Dem Dienst Urteilsvollzug wurden im Jahr 2017 von den verfahrensführenden Einheiten rund 550 rechtskräftige Entscheide der BA (Strafbefehle, Einstellungsverfügungen etc.) mit weiterem Handlungsbedarf im Vollzugsbereich sowie Urteile des Bundesstrafgerichts übermittelt. Unter den Vollzugsdossiers befanden sich weiterhin Fälle betreffend die Fälschung amtlicher Wertzeichen im Zusammenhang mit der Autobahnvignette, bei welchen für die im Inland wohnhaften Personen keine Bussendepots mehr erhoben wurden und die deshalb in den ordentlichen Vollzugsablauf gelangten.

Im Berichtsjahr wurden von der BA und dem Bundesstrafgericht Einziehungen resp. Ersatzforderungen in der Höhe von insgesamt rund CHF 244,6 Mio. rechtskräftig verfügt. Davon unterliegen rund CHF 100'000 nicht dem Sharing und können direkt als Einziehung bzw. Ersatzforderung bei der Bundeskasse verbucht werden.

Von den genannten Entscheiden und Urteilen wurden acht dem BJ weitergeleitet zur Abklärung der Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte (TEVG, SR 312.4; «Sharing»), da Einziehungen in der Höhe von über CHF 100'000 verfügt worden waren oder die Einziehung in Zusammenarbeit mit dem Ausland erfolgt war. Bezüglich CHF 40,5 Mio. wurden Sharing-Verfahren eingeleitet; bezüglich CHF 204 Mio. laufen die Abklärungen betreffend ein allfälliges Sharing bzw. die Anwendbarkeit des TEVG noch.

Administrative Tätigkeit

1 Rechtliche Grundlagen für die Organisation

Gemäss Art. 16 StBOG verwaltet sich die BA als unabhängige, von Bundesrat und Bundesverwaltung losgelöste Behörde selbst. Der Bundesanwalt trägt die Verantwortung für eine zweckmässige Organisation, welche ihre Finanz- und Sachmittel effizient einsetzt (Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c StBOG). Die BA führt eine eigene Rechnung und verfügt über ein Globalbudget. Der Bundesanwalt unterbreitet der AB-BA jährlich den Entwurf für den Voranschlag und die Rechnung zuhanden der Bundesversammlung (Art. 17 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 4 StBOG).

Zur Selbstverwaltung gehört, dass die BA in der Beschaffung der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen im Bereich der Logistik grundsätzlich frei ist (Art. 18 Abs. 2 StBOG).

2 Generalsekretariat

Die strategischen Schwerpunkte des Generalsekretariats lagen im Berichtsjahr auf dem personellen Neuaufbau, der Etablierung der Führungs- und Governancestrukturen sowie der weiterhin konsequenten Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Geschäftsleitung und des Kerngeschäfts. Dies verdeutlicht der Arbeitsfokus der drei Bereiche, in die sich das Generalsekretariat gliedert (BA Entwicklung, BA Führung und Steuerung sowie IKT und Zentrale Dienste).

2.1 Bereich BA Entwicklung

Im Bereich BA Entwicklung wird das strategische Projektportfolio der BA geführt. Hier werden alle Massnahmen in Bezug auf die Strategieumsetzung in Projekten geplant und gesteuert. Die wichtigsten Projekte im Berichtsjahr waren:

- «Unavoce»: Im Rahmen der Initiative «Unavoce» werden die strategischen Grundlagen der einzelnen Deliktsfelder sowie sämtlicher Organisationseinheiten unter der Strategie 2016–2019 erarbeitet (vgl. auch S. 16 Ziff. 1). Ausserdem werden die abteilungsübergreifenden, kurzfristigen Bearbeitungsschwerpunkte identifiziert und priorisiert. Im Berichtsjahr waren dies die Bereiche Scanning und eDiscovery.
- «Joining Forces»: Das Programm «Joining Forces» wird gemeinsam mit fedpol geführt. Es bezweckt die strategische Weiterentwicklung der Zusammenarbeitsstrukturen einschliesslich der entsprechenden Organisationsstrukturen und der Entwicklung der notwendigen Arbeitsinstrumente. Im Berichtsjahr wurden die Programmstrukturen aufgebaut und die ersten beiden Projekte initialisiert.
- «7up»: Die Bearbeitung von Unterlagen, die bei Finanzintermediären ediert werden, bedeutet einen erheblichen administrativen Aufwand. Standardisierung und Digitalisierung der entsprechenden Tätigkeiten steigern Effizienz und Qualität und unterstützen eine mittelfristige Verschiebung personeller Ressourcen auf andere Kerntätigkeiten der Strafverfolgung.
- «Ariadne/G1»: Im Zentrum der Arbeiten rund um den für 2019 geplanten Umzug ins neue Verwaltungszentrum «New Guisan» standen im Berichtsjahr die Themen Belegungsplanung, Sicherheit, Arealbetrieb und die Auswahl des Gastronomieanbieters.

3 Einsatz von Finanz- und Sachmitteln

2.2 Bereich BA Führung und Steuerung

Im Bereich BA Führung und Steuerung sind die Unterstützungsleistungen des Rechtsdienstes, der Finanzen, der Human Resources (HR) und der Geschäftsleitungssassistenten zusammengefasst.

Aufgrund des personellen Neuaufbaus des Generalsekretariats stellte die Sicherstellung der ordentlichen Aufgabenerfüllung im Berichtsjahr die zentrale Herausforderung dar. Im Rahmen der Initiative «Unavoce» wurde mit der strategischen Analyse und Ausrichtung des HR begonnen. Einen operativen Schwerpunkt bildeten die zahlreichen Rekrutierungen, die im Berichtsjahr begleitet und durchgeführt wurden. Die Rekrutierung von Assistenz-Staatsanwälten und Forensischen Finanzanalysten erwies sich hinsichtlich Qualität und Quantität der Kandidaten als sehr positiv. Schwieriger gestaltete sich die Rekrutierung von Staatsanwälten und einzelnen Spezialfunktionen im Generalsekretariat (z.B. Software-Engineer). Diese Erfahrungen unterstreichen die Bedeutung der BA-internen Ausbildungs- und Weiterentwicklungsmassnahmen.

2.3 Bereich IKT und Zentrale Dienste

Im Berichtsjahr wurde die Strategieumsetzung im Bereich IKT weitergeführt und die Aufbauorganisation durch Rekrutierungen ergänzt. Die Disziplin der Unternehmensarchitektur wurde neu geschaffen, um insbesondere aus den Projekten resultierende Veränderungen nachhaltig zu etablieren. Die IKT-Dienstleistungen konnten durch die Einführung des «Mobile Device Management» (MDM) erweitert und standardisiert werden. Durch den gezielten Einsatz von Technologie konnten Abläufe digitalisiert und automatisiert werden (z.B. elektronische Bankdateneditionen).

Die Informationssicherheit wurde im Berichtsjahr als prioritärer Bereich der Integralen Sicherheit bearbeitet. Mit der neu lancierten Kampagne «B.Aware» wurde ein Instrument zur Verfügung gestellt, um durch verschiedene Massnahmen die Mitarbeitenden im Bereich Sicherheit zu sensibilisieren. Organisatorisch werden die Massnahmen durch Weisungen und Richtlinien ergänzt. Mit dem neu eingeführten Sicherheitsmanagementsystem und der Etablierung des Sicherheitsausschusses wurden die Sicherheitsprozesse systematisch und standardisiert bearbeitet.

3.1 Rechnung 2017

Für das Jahr 2017 beträgt das eingereichte Globalbudget der BA (Aufwand / vor Querschnittskürzungen) CHF 62,7 Mio. Mit den Querschnittskürzungen wurde das Globalbudget um CHF 0,7 Mio. gekürzt, womit das verfügbare Budget CHF 62,0 Mio. beträgt. Mit CHF 36,7 Mio. (59 %) entfällt der Hauptanteil des Voranschlags auf den Personalaufwand. Im Weiteren werden CHF 24,9 Mio. für den Sach- und Betriebsaufwand veranschlagt. Die restlichen CHF 0,4 Mio. betreffen die Positionen Übriger Funktionsaufwand und Investitionsausgaben. Aufgeschlüsselt nach Finanzierungsarten setzt sich das Globalbudget wie folgt zusammen: CHF 54,5 Mio. sind dem finanzwirksamen bundesexternen Aufwand und CHF 0,2 Mio. den Abschreibungen zuzuordnen. Auf die bundesinterne Leistungsverrechnung entfallen CHF 7,3 Mio. (insbesondere für Raummiete, Informatik Sachaufwand und Übriger Betriebsaufwand). Der budgetierte Funktionsertrag von CHF 1,1 Mio. setzt sich insbesondere aus Gebühren für Amtshandlungen in Bundesstrafverfahren, aus Einnahmen aus der Weiterverrechnung der Kosten aus Akteneinsicht sowie Einnahmen aus Auflagen von Verfahrenskosten bei Strafbefehlen und Verfahrenseinstellungen zusammen.

Die Zahlen der Staatsrechnung 2017 werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite «Staatsrechnung»¹² der Eidgenössischen Finanzverwaltung veröffentlicht.

3.2 Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung (NFB)

Das NFB bedeutet eine neue Ausgangslage für die Steuerung der BA. Durch eine systematische Verknüpfung von Aufgaben und Finanzen bzw. Ressourcen und Leistungen resultiert eine Verbesserung der Haushaltssteuerung. Dies erlaubt die Weiterentwicklung der ziel- und ergebnisorientierten Verwaltungsführung durch verbesserte Kosten- und Leistungstransparenz. Das NFB bildet die Grundlage für den Aufbau eines gesamtheitlichen Managementsystems zur Führung und Steuerung in der BA. Die BA hat sämtliche von ihr erbrachten Dienstleistungen in einer einzigen Leistungsgruppe 'Strafverfolgung des Bundes' zusammengefasst.

¹² <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/staatsrechnung.html>.

4 Allgemeine Weisungen

Im Berichtsjahr wurde das Verfahrenshandbuch nachgeführt (vgl. Art. 17 des Reglements über die Organisation und Verwaltung der Bundesanwaltschaft, SR 173.712.22).

Sodann erliess der Bundesanwalt am 1. Juli 2017 gestützt auf Art. 9, 13 Abs. 1 Bst. a und 22 Abs. 2 StBOG eine Weisung über die Berufsethik in der BA, den sog. *Code of Conduct*. Diese Weisung stellt gleichzeitig eine Konkretisierung der Verhaltenspflichten der Mitarbeitenden der BA im Sinne von Art. 94d BPV dar. Auch trägt sie einer Empfehlung der GRECO Rechnung (s. S. 4, Ziff. 2.2). Der Code of Conduct wurde auf der Internetseite der BA publiziert.¹³

5 Code of Conduct

Als Strafverfolgungsbehörde nimmt die BA im Rechtsstaat eine wichtige und sensible Aufgabe wahr. Die BA hat sich 2017 einen Code of Conduct gegeben, der am 1. Juli in Kraft getreten ist, und verfügt damit über eine spezifische Weisung in diesem Bereich. Die Grundsätze, die im Code of Conduct festgehalten sind, veranschaulichen die Verhaltensregeln und die Regeln einer guten Verwaltungspraxis. Sie bilden eine Verhaltensrichtlinie für alle Mitarbeitenden der BA. Um das Vertrauen des Rechtsunterworfenen und der Öffentlichkeit zu gewährleisten, werden die Grundsätze der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Integrität und Würde besonders hervorgehoben, da sie im Hinblick auf die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und einer guten Rechtsanwendung wesentliche Eigenschaften darstellen.

Der Code of Conduct entspricht den Arbeitsanforderungen in der BA, indem er sich möglichst nahe an die von den Mitarbeitenden gelebte Realität anlehnt, und er ist dynamisch, indem er kontinuierlich mit den aktuellen Bedürfnissen im Einklang steht. Um diesen zweiten Punkt zu gewährleisten und den Kodex zu beleben, ist das Feedback der Mitarbeitenden der BA unentbehrlich. Dieses erfolgt insbesondere durch die Arbeiten der beratenden Kommission, die sich aus Mitarbeitenden der BA zusammensetzt und in der die Standorte und Funktionen der BA vertreten sind. Diese Zusammensetzung ergibt ein realitätsnahes Barometer und erlaubt es, unter Berücksichtigung der verschiedenen Sensibilitäten zu reagieren. Die beratende Kommission konkretisiert die allgemeinen Begriffe des Kodex und begleitet dessen Umsetzung und Weiterentwicklung.

Der Kodex in seiner aktuellen Form kann die Grundlage für die Integration weiterer Themen sein, die künftig im Zentrum der berufsethischen Diskussion stehen werden. Für die BA war es wichtig, nicht nur über eine Weisung zu verfügen, die alle externen und internen Quellen mit Blick auf ihre Praxis integriert, sondern den Mitarbeitenden auch die Möglichkeit zu bieten, sich an eine beratende Kommission zu wenden, die ausserhalb der Hierarchie steht.

¹³ <https://www.bundesanwaltschaft.ch/mpc/de/home/die-bundes-anwaltschaft/code-of-conduct.html>.

6 Personalwesen

6.1 Personalbestand per 31. Dezember 2017

Per Ende 2017 hatte die BA einen Personalbestand von Total 234 Mitarbeitenden (Vorjahr: 221) mit 224 Stellenprozenten (Vorjahr: 202). 32 (Vorjahr: 30) der 234 Mitarbeitenden sind befristet angestellt. Die Mitarbeitenden verteilen sich wie folgt auf die Standorte der BA:

	31.12.2017	31.12.2016
Bern	177	166
Zweigstelle Lausanne	25	25
Zweigstelle Lugano	17	17
Zweigstelle Zürich	15	13

6.2 Einsatz des Personals

Die bei der BA besetzten Stellen sind auf folgende Funktionen verteilt: Bundesanwalt (1), Stellvertretende Bundesanwälte (2), Generalsekretär (1), Leitende Staatsanwälte/Abteilungsleiter (4), Informationschef (1), Staatsanwälte des Bundes (38), Assistenz-Staatsanwälte (39), Juristen (13), Verfahrensassistentinnen und Mitarbeitende Kanzlei (53), administrative Mitarbeitende (54) sowie Experten und Analysten der Abteilungen FFA und WiKri (28).

Die BA bietet per 31. Dezember 2017 zudem 7 juristischen Praktikanten und einem Praktikanten in der Kommunikation eine praktische Ausbildung.

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad liegt bei 92,3 %, das Durchschnittsalter bei 39,3 Jahren. Die zahlenmässige Verteilung auf die Landessprachen präsentiert sich bei den Mitarbeitenden wie folgt: Deutsch 143, Französisch 68 und Italienisch 23. Die BA beschäftigt 132 Frauen und 102 Männer. Die Fluktuation lag im Berichtsjahr bei 11,9 %.¹⁴

6.3 Disziplinaruntersuchungen

Dies ist eine neue Rubrik im Tätigkeitsbericht der BA. Sie trägt namentlich der Empfehlung der GRECO Rechnung, «Massnahmen zu treffen, damit verlässliche und hinreichend detaillierte Informationen und Daten über Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte aufbewahrt werden, was auch die Veröffentlichung dieser Rechtsprechung unter Wahrung der Anonymität der Betroffenen mit einschliessen kann.» Die BA teilt die Überlegung der GRECO, «dass Transparenz wesentlich dazu beiträgt, das Vertrauen der Bürger in das ordnungsgemässe Funktionieren der BA zu fördern und zu vermeiden, dass in der Öffentlichkeit die Meinung aufkommt,

die Staatsanwälte seien nur auf ihren eigenen Schutz und die Wahrung ihrer Interessen bedacht.»¹⁵

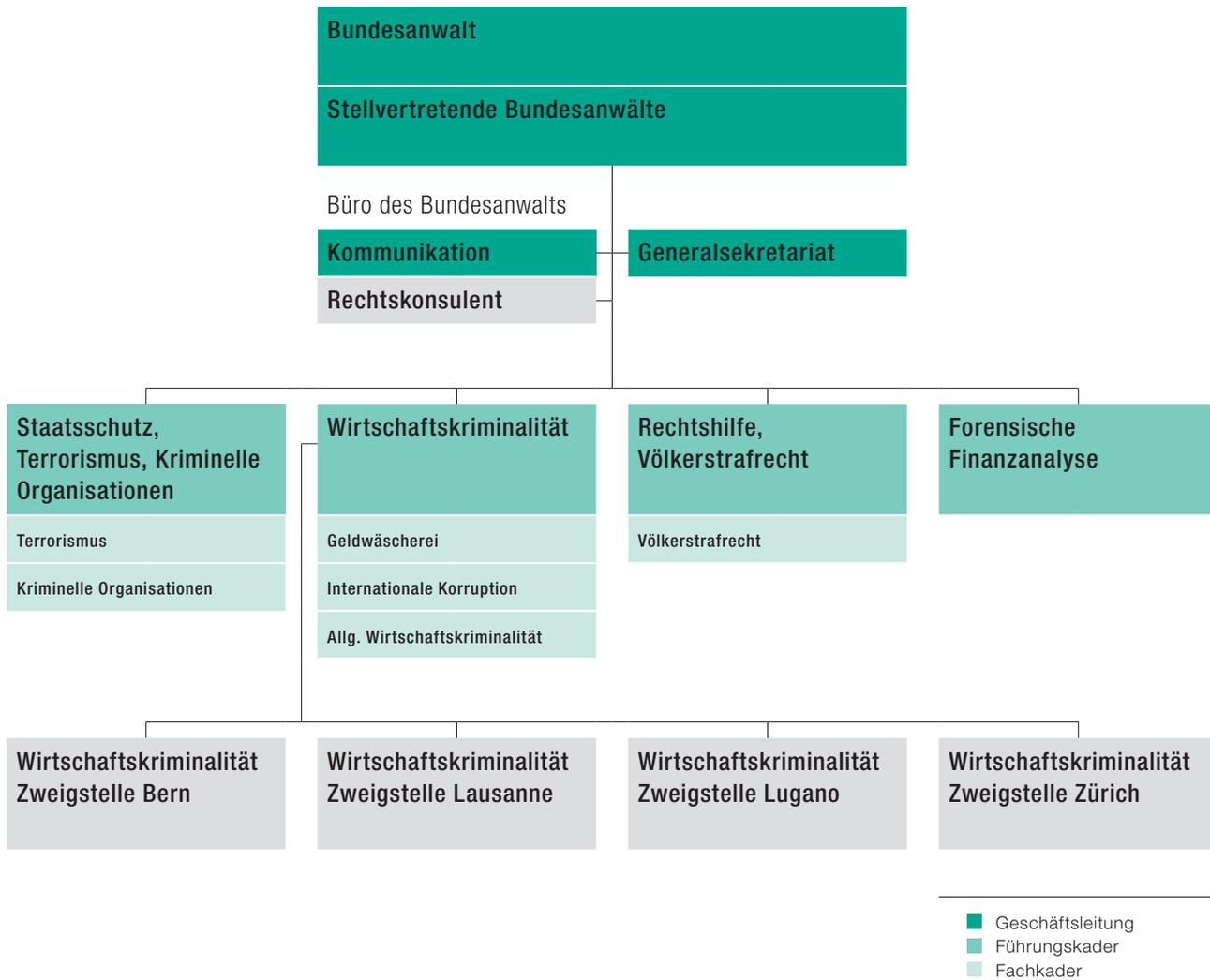
Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der BA unterstehen dem Bundespersonalrecht, wobei der Bundesanwalt die Arbeitgeberentscheide trifft (Art. 22 Abs. 2 StBOG und Art. 3 Abs. 1 Bst. f des Bundespersonalgesetzes, SR 172.220.1). Bei einer Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten durch einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin entscheidet der Bundesanwalt über die Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung und über allfällige Disziplinar-massnahmen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 98 ff. BPV).

Im Berichtsjahr war keine Disziplinaruntersuchung gemäss Art. 98 ff. BPV gegen einen Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin der BA zu verzeichnen.

¹⁴ Die Fluktuationsrate gibt das Verhältnis von Abgängen unbefristeter Mitarbeitender zum durchschnittlichen Bestand an unbefristeten Mitarbeitenden der Periode vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 pro Kopf an.

¹⁵ GRECO-Evaluationsbericht Schweiz, vierte Evaluationsrunde, Paragraphen 281. und 291.xii., abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/kriminalitaet/korruption/grecoberichte/ber-iv-2016-5-d.pdf>.

7 Organigramm



André Marty
Informationschef

Jacques Rayroud
Stv. Bundesanwalt

Michael Lauber
Bundesanwalt

Ruedi Montanari
Stv. Bundesanwalt

Mario Curiger
Generalsekretär

8 Belastung der einzelnen Abteilungen

8.1 Abteilung Staatsschutz, Terrorismus, Kriminelle Organisationen (STK)

Die Auslastung der Mitarbeitenden der Abteilung war im Berichtsjahr – u.a. aufgrund von Austritten aus der BA – sowohl im operativen als auch im administrativen Bereich konstant hoch. Die Rekrutierungen infolge Reorganisation (Zusammenlegung der Deliktsbereiche Staatsschutz, Terrorismus, Kriminelle Organisationen) und altersbedingten Abgängen konnten noch nicht abgeschlossen werden. Hervorzuheben sind für das Jahr 2017 die Bereiche verbotener Nachrichtendienst, Beamtenkorruption, eine grosse Anzahl an Verfahren im Bereich Terrorismus und mehrere Verfahren im Bereich Kriminelle Organisationen. Diese Verfahren sind bei BA und BKP sehr zeitintensiv und ressourcenbindend.

Der Aufwand im Zusammenhang mit den sog. Massengeschäften ist nach wie vor hoch, zumal auch diese Geschäfte – neben der administrativen Erfassung und Führung des physischen Dossiers – im Einklang mit der Strafprozessordnung zu führen und erledigen sind.

Die in den letzten Jahren durchwegs hohe Belastung durch die «Vignettenfälle» wird aufgrund einer gesetzlichen Zuständigkeitsänderung per 1. Januar 2018 wegfallen (s. S. 8, Ziff. 4.1). Die entsprechenden Ressourcen können nun wieder in den Kernbereichen der Abteilung eingesetzt werden.

8.2 Abteilung Wirtschaftskriminalität (WiKri)

Auch das Jahr 2017 war geprägt durch komplexe, internationale Verfahren, welche aufgrund Ihrer Qualität und Quantität wiederum zu einer hohen Arbeitslast der Abteilung führten.

Dieser wird entgegengewirkt, indem Synergien innerhalb der Abteilung, aber auch mit Partnern inner- und ausserhalb der BA gesucht und genutzt werden. Exemplarisch kann diesbezüglich hervorgehoben werden, dass die Arbeitslast der Taskforce Petrobras nunmehr auf alle vier Standorte der BA verteilt ist; auch wird die Taskforce durch jeweils ein Mitglied der Abteilung RV und des Kommunikationsdienstes aktiv unterstützt.

Ebenso wird im Rahmen der Prioritätensetzung darauf geachtet, dass die Ressourcen effizient eingesetzt und dass die in der Strafprozessordnung vorgesehenen, beschleunigenden Lösungen konsequent genutzt werden. Dennoch zeigt die Arbeitslast gewisse Grenzen auf. Dies nicht zuletzt auch aufgrund von zusätzlichen Aufgaben wie dem Engagement im Rahmen der Länderprüfungen durch internationale Organisationen.

Eine offene Staatsanwaltschaftsstelle wurde in Form eines Jobsharings zweier Staatsanwältinnen besetzt. Diese moderne Arbeitsform hat sich auf dieser Funktionsstufe als eine effiziente Option erwiesen.

8.3 Abteilung Rechtshilfe, Völkerstrafrecht (RV)

Das Jahr 2017 war noch von der Umsetzung der Reorganisation geprägt. Das Pool-System, in welchem alle mit allen arbeiten, erfordert von den Mitarbeitenden eine vermehrte Koordinations- und Kommunikationsbereitschaft. Im Berichtsjahr konnte eine weitere Assistenz-Staatsanwaltschaftsstelle besetzt werden.

Die Arbeitslast in der Abteilung ergibt sich primär aus den zugewiesenen Rechtshilfeverfahren und daraus hervorgehenden Strafuntersuchungen (v.a. MROS-Meldungen) sowie den Strafuntersuchungen im Bereich Völkerstrafrecht. Die Belastung der Abteilung RV ist hoch, arbeiten doch die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in der Rechtshilfe auch längerfristig und zeitintensiv in verschiedenen grossen Verfahrenskomplexen – wie Petrobras, FIFA oder 1MDB – anderer Abteilungen mit.

8.4 Abteilung Forensische Finanzanalyse (FFA)

Die Abteilung FFA begleitet die operativen Abteilungen der BA mittels spezialisierter Beratung und Unterstützung in allen Phasen der Straf- und Rechtshilfeverfahren. Im Vergleich zu 2016 nahm diese operative Unterstützung vor allem auf Kosten der Projektarbeit und der Ausbildung nochmals zu. Die Abteilung war in rund 125 Strafverfahren aktiv, wobei zwei Verfahrenskomplexe (44 Verfahren) mehr als 34 % ihrer Ressourcen beanspruchten. Die Straftatbestände, mit denen sich die Mitarbeitenden hauptsächlich auseinandergesetzt haben, umfassten Korruption, Geldwäscherei, ungetreue Geschäftsbesorgung, Betrug und die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen. Die Abteilung leistete auch bei der Bearbeitung der MROS-Meldungen und der Verwaltung beschlagnahmter Vermögenswerte eine aktive Unterstützung.

Die Vorgehensweise bei den Analysen wurde in der Abteilung nach Massgabe der Verfolgungsstrategien konstant optimiert, um den Verfahrensanstieg mit den begrenzten Ressourcen besser bewältigen zu können. Der Situation wurde auch mit einer Erhöhung der Mobilität der Mitarbeitenden und einer intensivierten Zusammenarbeit zwischen den Standorten begegnet.

Die Abteilung befasste sich mit möglichen Antworten auf die Zunahme des zu bearbeitenden Datenvolumens und auf die raschen technologischen Entwicklungen im Bereich der forensischen Finanzanalyse. Ferner organisierte sie einen Ausbildungstag zum Thema Compliance im Parabankensektor.

Angesichts der bedeutenden Arbeitslast spitzte sich die angespannte Ressourcenlage dadurch zu, dass einige Stellen während eines Teils des Jahres vakant blieben und die Abteilung zwei Abgänge zu verzeichnen hatte.

Reporting

Reporting

Strafuntersuchungen	per 31.12.2016	per 31.12.2017
Hängige Vorabklärungen ¹	129	334
Hängige Strafuntersuchungen ²	441	478
Staatsschutz	93	111
Terrorismus	35	34
Kriminelle Organisationen	67	62
Völkerstrafrecht	10	11
Geldwäscherei	231	243
Internationale Korruption	82	65
Allgemeine Wirtschaftskriminalität	85	96
sistierte Strafuntersuchungen	210	227
Hängige Strafuntersuchungen älter als zwei Jahre ³	186	234
	2016	2017
Neueröffnungen Strafuntersuchungen	190	237
Erledigungen Strafuntersuchungen		
Nichtanhandnahme	158	128
Einstellung	94	95
Überweisung / Delegation / Weiterleitung / Zurück an Kanton	65	100
Strafbefehle ⁴	1094	788
Eingereichte Anklagen	14	21
Eingereichte Anklagen im abgekürzten Verfahren	3	3
Überweisung Strafbefehl an Gericht	20	25
Rückweisung der Anklage ⁵	1	6
Urteilsdispositiv BStGer ⁶	32	36
	2016	2017
Passive Rechtshilfe	per 31.12.2016	per 31.12.2017
Hängige Rechtshilfeverfahren	265	307
Ersuchen eingegangen	16	31
Ersuchen in Prüfung	61	62
Rechtshilfefollzug	180	208
Beschwerdeverfahren	8	6
Hängige Rechtshilfeverfahren älter als zwei Jahre	42	50
	2016	2017
Angenommene Rechtshilfeersuchen	193	197
Erledigung Rechtshilfeverfahren	186	187
Zurück an BJ zur Delegation an Kanton	27	13
Rechtshilfe verweigert	4	8
Rechtshilfe gewährt	119	131
Andere Erledigungen (z.B. Abschreibung, Rückzug, etc.)	36	35

1 Davon 118 Cyber-/Phishing-Verfahren, welche zusammen mit BKP/KOBIK und MELANI geprüft werden (s. S. 17, Ziff. 3).

2 Bei den Deliktskategorien sind Mehrfachnennungen möglich.

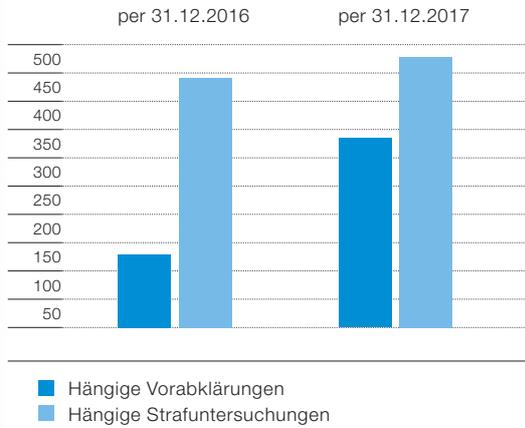
3 Davon 64 in den grossen Verfahrenskomplexen: 45 Petrobras (s. S. 20, Ziff. 4.8), 14 Weltfussball (s. S. 20, Ziff. 4.9) und 5 Printemps Arabe (s. S. 19, Ziff. 4.5).

4 Ein Strafbefehl wird gegen eine Person erlassen, es ist daher möglich, dass in einem Verfahren mehrere Strafbefehle ergehen. Für die Statistiken der BA wird die Anzahl Strafbefehle gezählt.

5 Rückweisungen im abgekürzten Verfahren (2017: 1) und im ordentlichen Verfahren (2017: 5).

6 Urteile im abgekürzten Verfahren und Urteile im ordentlichen Verfahren.

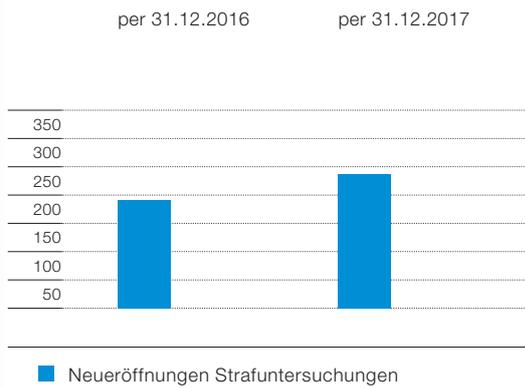
Strafuntersuchungen 2016 / 2017



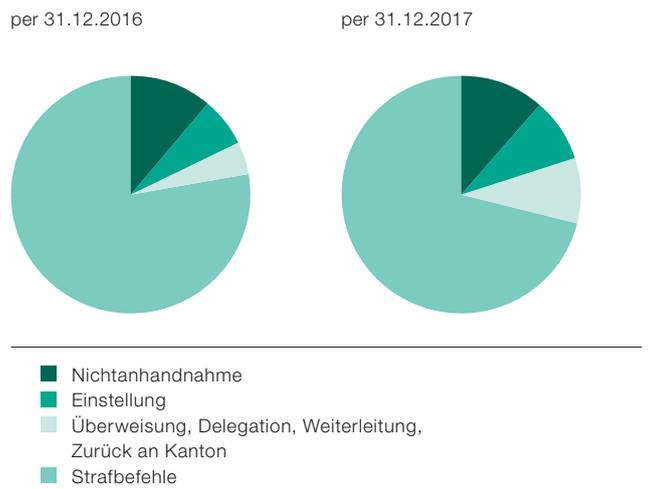
Hängige Strafuntersuchungen 2017



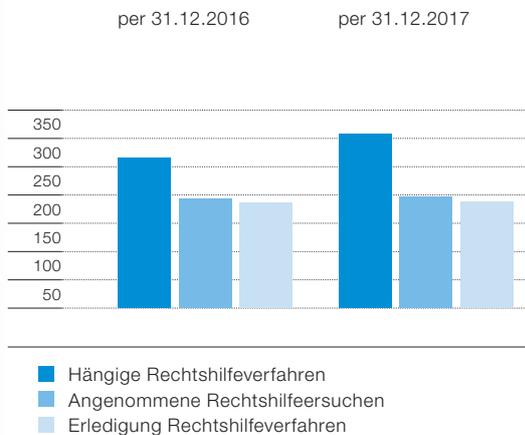
Strafuntersuchungen 2016 / 2017



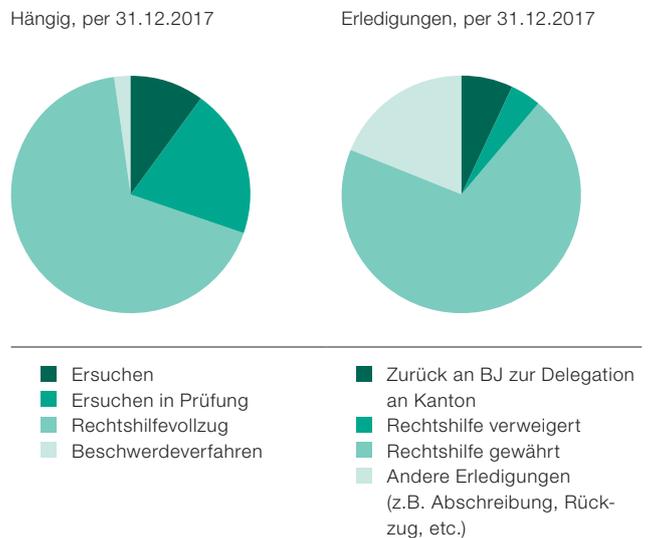
Erledigungen Strafuntersuchungen 2016 / 2017



Passive Rechtshilfe 2016 / 2017



Passive Rechtshilfe 2017



Massengeschäfte	per 31.12.2016	per 31.12.2017
Hängige Massengeschäfte	277	167
	2016	2017
Neueingänge Massengeschäfte	1594	1324
Erledigungen Massengeschäfte	1718	1304
Falschgeld	304	236
Sprengstoff	260	240
Luftfahrt	12	19
Vignette	926	629
Diverse	216	180

Zahl und Ergebnis der Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht	2016	2017
Erstinstanzliche Hauptverfahren vor Bundesstrafgericht (Anklagen und Überweisungen von Strafbefehlen)		
Anzahl Verfahren	26	29
davon per 31.12. rechtskräftig	12	9
davon per 31.12. nicht oder teilweise rechtskräftig	14	20
Anzahl beschuldigte Personen	46	39
davon verurteilt	30	25
davon freigesprochen	16	14
abgekürzte Verfahren		
Anzahl Verfahren	5	2
davon per 31.12. rechtskräftig	4	2
davon per 31.12. nicht oder teilweise rechtskräftig	1	0
Anzahl beschuldigte Personen	7	2
davon verurteilt	4	1
davon Rückweisungen	3	1

Beschwerden der BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	5
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	1
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	0
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	1

Beschwerden gegen die BA beim Bundesgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	80
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	78
davon gutgeheissen	6
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	70
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	2

Beschwerden der BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	4
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	2
davon gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen	0
davon abgewiesen oder Nichteintreten	2
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	0

Beschwerden gegen die BA beim Bundesstrafgericht

im Berichtsjahr erhobene Beschwerden	230
im Berichtsjahr entschiedene Beschwerden (z.T. im Vorjahr erhoben)	261
davon gutgeheissen	17
davon abgewiesen, teilweise abgewiesen oder Nichteintreten	223
davon Gegenstandslos oder aufschiebende Wirkung	21

Konzept

Bundesanwaltschaft

Redaktion

Bundesanwaltschaft

Gestaltung

Design Daniel Dreier SGD,
Daniel Dreier und Nadine Wüthrich

Fotos

Marcus Gyger

Druck

Boss Repro Bern AG

Papier

X-Per White

Auflage

deutsch 600 Ex.
französisch 300 Ex.
italienisch 200 Ex.

Copyright

Bundesanwaltschaft

Weitergehende Informationen

www.bundesanwaltschaft.ch

